

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Namensnennung

Belegungsvorschrift

Diese Grabstätten sind für die Beisetzung von Einzelpersonen vorgesehen. Die einzelnen Begräbnisplätze werden der Reihe nach vergeben und vom Friedhofsträger festgelegt. Eine Wahlmöglichkeit oder Reservierung eines bestimmten Begräbnisplatzes besteht nicht. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Gestaltungsvorschrift

Die Urnenstandorte sind mit Ziergräsern oder Stauden bepflanzt. Die einzelnen Grabstellen sind ca. 40 cm breit und 40 cm tief.

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes dieser Grabstätten erfolgen die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger. Es ist daher nicht gestattet, an der Bepflanzung Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art vorzunehmen.

Die Verwendung von Grabvasen und das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschrifteten Kieselsteinnachbildungen oder vergleichbaren Gegenständen ist gleichfalls nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Gleiches gilt aus Brandschutzgründen für Gableuchten und Laternen.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Auf jeder Grabstätte wird ein Gemeinschaftsgrabmal durch den Friedhofsträger errichtet. Alternativ kann dies auch eine Skulptur oder eine Symbolpflanze sein. Eine Namensnennung ist bei dieser Grabstättenform nicht möglich.